BESCHLUSS DES RATES

vom 25. Januar 1999

zur Verlängerung der Gemeinsamen Aktion 98/375/GASP betreffend die Ernennung eines EU-Sonderbeauftragten für die Bundesrepublik Jugoslawien

(1999/75/GASP)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel J.3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat am 8. Juni 1998 die Gemeinsame Aktion 98/375/GASP [1] angenommen, die mit dem Beschluß 98/741/GASP [2] verlängert worden ist.

Die genannte Gemeinsame Aktion läuft am 31. Dezember 1999 aus und sollte verlängert werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Gemeinsame Aktion 98/375/GASP wird bis zum 31. Januar 2000 verlängert.

Artikel 2

Dieser Beschluß tritt am Tage seiner Annahme in Kraft.

Artikel 3

Dieser Beschluß wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 25. Januar 1999.

Im Namen des Rates
Der Präsident
J. FISCHER

---

[1] ABl. L 165 vom 10. 6. 1998, S. 2.
[2] ABl. L 358 vom 31. 12. 1998, S. 1.